

Hafenordnung für den Staatshafen Nürnberg

Vom 21. Oktober 1981 (Amtsblatt S. 273),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1986 (Amtsblatt S. 197)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 60 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39), geändert durch Gesetz vom 21. August 1981 (GVBl. S. 336), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1981, Nr. 225-642.4-2/74, folgende Verordnung:

Hafenordnung für den Staatshafen Nürnberg (Neufassung 1981)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

	§§
Geltungsbereich	1.01
Anwendung anderer Vorschriften	1.02
Hafenbehörde	1.03
Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben	1.04

Zweiter Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

1. Abschnitt	
Allgemeines	
Allgemeines Verhalten im Hafengebiet	2.01
Erlaubnis zum Einlaufen	2.02
Überbelegung des Hafens	2.03
An- und Abmeldung	2.04
Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag	2.05
Anderweitige Benutzung der Hafengewässer	2.06
Reinhaltung des Hafens	2.07
Verhalten bei Feuersgefahr	2.08
Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände	2.09
Verkehrsstörende Einrichtungen	2.10

2. Abschnitt	§§
Verkehr, Aufenthalt und Umschlag	
Verhalten bei Fahrten im Hafen	3.01
Schlepp- und Schubverkehr	3.02
Zuweisung der Liegeplätze	3.03
Festmachen und Anker	3.04
Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge	3.05
Landgänge	3.06
Stilllegung von Fahrzeugen	3.07
Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen	3.08
Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Bord	3.09
Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Land	3.10
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern	3.11
Meldung besonderer Vorfälle	3.12
Aufenthaltsbeschränkung	3.13
Eigenversorgung mit Treibstoffen	3.14
Benutzung von Hafenanlagen	3.15
Beseitigung störender Gegenstände	3.16
Lagern von Gütern	3.17

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Häfen, in denen gefährliche Güter befördert und umgeschlagen werden

1. Abschnitt	
Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR mit Tankschiffen (Klasse III a, Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n, K2, K3)	
Vorkehrungen für Gefahrenfälle	4.01
Schlepp- und Schubverkehr	4.02
Festmachen von Fahrzeugen	4.03
Umschlagstellen	4.04
Fluchtwege	4.05
Laden und Löschen	4.06
Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer	4.07

	§§
Tankluken	4.08
Aufenthalt an Bord	4.09
Aufsicht	4.10
Wache und Alarm	4.11
Umschlagleitungen	4.12
Elektrische Schutzmaßnahmen	4.13
Schutz des Hafengewässers	4.14
Verhalten nach dem Umschlag 4.15	
Reinigen und Entgasen	4.16
Tankschiffs Liegeplätze	4.17

2. Abschnitt

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR mit Tankschiffen

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen der Klasse I d ADNR	5.01
Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie Kx der Klasse III a ADNR	5.02
Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse IV a ADNR	5.03
Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse V ADNR	5.04

3. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne des ADNR in Versandstücken

Anwendungsbereich 6.01	
Aufsicht	6.02
Laden und Löschen	6.03
Fluchtweg	6.04
Anwendung anderer Vorschriften	6.05

4. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne des ADNR in loser Schüttung

Anwendung anderer Vorschriften	7.01
--------------------------------	------

5. Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

Sorgfaltspflicht	8.01
Sicherheitsvorkehrungen	8.02

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Staatshafen Nürnberg

	§§
Aufenthalt im Hafengebiet	9.01
Ausschluß des Gemeingebrauchs	9.02
Besonderes Verhalten im Hafengebiet	9.03
Auslegen und Sichern von Landgängen	9.04
Ausbringen von Ankern	9.05
Festmachen	9.06
Liegeordnung	9.07
Schlepp-, Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen	9.08
Laden und Löschen	9.09
Umschlagordnung	9.10
Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer 9.11	
Verhalten auf Bahnanlagen	9.12
Eisenbahnbetrieb	9.13
Straßenfahrzeugbetrieb	9.14
Reinhaltung des Hafengebietes	9.15
Besondere Vorschriften	9.16

Fünfter Teil

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

Ausnahmen	10.01
Ordnungswidrigkeiten	10.02
Aushang der Verordnung	10.03
Inkrafttreten	10.04

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1.01

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Staatshafens Nürnberg (Hafengebiet).

(2) Das Hafengebiet wird entsprechend dem beiliegendem Lageplan begrenzt:

1. Im Norden:

Die Grenzlinie verläuft am südlichen Rand des südlichen Böschungsgrabens der Hafestraße nach Osten bis zum Lkw-Wendeplatz am Nordende von Kai 1 und dann entlang der äußeren Begrenzung dieses Wendeplatzes bis zur Kanalböschung 2,20 m nördlich der Treppe an der Ufermauer des Kai 1 und dann senkrecht zur Uferlinie bis zum Böschungsfuß bei Kanal-km 70,395.

2. Im Osten:

Die Grenzlinie verläuft von Kanal-km 70,395 bis Kanal-km 70,860 in einem Abstand von 2,20 m bis 25 m und von Kanal-km 70,860 bis Kanal-km 71,918 in einem Abstand von 25 m, jeweils östlich der Ufermauvorderkante in Höhe des Betriebswasserspiegels gemessen. Von Kanal-km 71,918 bis Kanal-km 72,152 (Hafeneinfahrt) verläuft die Grenzlinie in Verlängerung dieser eben beschriebenen Grenzlinie. Bei Kanal-km 72,152 springt die Grenzlinie nach Westen und verläuft im Abstand von 5 m westlich der Ufermauvorderkante nach Süden bis Kanal-km 72,517 (= Gleis-km 1,324 des Stammgleises 9). Von dort verläuft die Grenzlinie entlang an der südöstlichen Böschungsoberkante des Stammgleises 9 und springt dann bei Gleis-km 1,170 (Stammgleis 9) auf die Grenzlinie im Süden des Hafengebietes.

3. Im Süden:

Die Grenzlinie verläuft am nördlichen Rand des nördlichen Böschungsgrabens der Wiener Straße.

4. Im Westen:

Die Grenzlinie verläuft entlang dem 20 m Sicherheitsstreifen der B 2 a.

(3) Die als Anlage beigefügte amtliche Hafengebietskarte (M 1 : 10 000) der Hafverwaltung Nürnberg, die den genauen Grenzverlauf wiedergibt, wird zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 1.02

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend:

1. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305 - Anlageband -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 11),
2. Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 - Anlageband -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1977 (BGBl. I S. 1182),
3. Entfällt
4. Entfällt
5. §§ 1.03 und 1.04 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S.

1307 - Anlageband -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 1009),

6. Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (RheinSchUO) vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 776),
7. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung - BinSchUO) vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59),
8. Entfällt
9. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (BGBl. I 1977 S. 1129; BGBl. I 1976 S. 3489) nach Maßgabe der §§ 1, 4 bis 6 und 9 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr zur Einführung des ADNR und über die Ausdehnung des ADNR auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119),
10. Entfällt
11. Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1867),
12. Entfällt

Dabei gelten die für die Bundeswasserstraßen Main und Main-Donau-Kanal erlassenen Vorschriften entsprechend. Ebenso gelten die aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art entsprechend.

§ 1.03

Hafenbehörde

(1) Die Hafenbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.

(2) Zuständig bei der Durchführung des ADNR ist die Hafenbehörde für

1. die Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer (Rn. 10 308 ADNR),
2. die Bezeichnung von Umschlagstellen (Rn. 10 407, 11 407, 71 407 ADNR),
3. die Genehmigung des Füllens und Entleerens von Behältern auf dem Schiff (Rn. 10 419 Abs. 1 ADNR),
4. die Genehmigung des Umladens von Schiff zu Schiff (Rn. 10 506 ADNR),
5. die Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Dauer des Umschlags (Rn. 11 408, 71 408 ADNR),
6. die Genehmigung von gleichzeitigem Laden und Löschen (Rn. 11 414 Abs. 9, 131 424 ADNR),
7. die Genehmigung des Stilllegens außerhalb der besonders bezeichneten Liegeplätze (Rn. 11 504, 14 504, 31 504, 131 504 ADNR),

8. die Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe oder organischer Peroxide in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen (Rn. 42 501 Abs. 2, 71 501 Abs. 2 ADNR); dabei ist das Einvernehmen mit dem Landesamt für Umweltschutz herzustellen.

(3) Hafenbehörde ist die Hafenverwaltung Nürnberg der Bayerischen Landeshafenverwaltung.

§ 1.04

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Zweiter Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 2.01

Allgemeines Verhalten im Hafengebiet

Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2.02

Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die

1. zu sinken drohen,
2. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
3. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können,
4. zum Verschrotten bestimmt sind,
5. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
6. der Sport- oder Vergnügungsschiffahrt dienen.

(2) Einer Erlaubnis bedürfen ferner Fahrzeuge, die wegen der Beförderung gefährlicher Stoffe nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel oder nach § 3.33 RheinSchPV/BinSchStrO einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, sofern nicht der Hafen oder Teile

des Hafens für den Umschlag dieser Stoffe freigegeben sind oder ein Liegeplatz für diese Fahrzeuge ausgewiesen ist. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekanntgegeben.

§ 2.03

Überbelegung des Hafens

Die Hafenbehörde kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.

§ 2.04

An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekanntgegeben.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
4. Fahrzeuge, welche die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 2.05

Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, daß die Dienstkräfte der Hafenbehörde und der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

(2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vorbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 2.06

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

- (1) Das Baden, Segelsurfen und Wasserskilaufen in Hafengewässern ist verboten.
- (2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten werden.
- (3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- oder Vergnügungsschifffahrt dienen, ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.
- (5) Im Hafen sind Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen verboten.

§ 2.07

Reinhaltung des Hafens

- (1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenverwaltung dafür bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.
- (2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Hafenverwaltung oder die Polizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

§ 2.08

Verhalten bei Feuersgefahr

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich einer der nachfolgenden Stellen zu melden:

Feuerwehr

Polizei

Hafenbehörde

§ 2.09

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Hafenbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 2.10

Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

2. Abschnitt

Verkehr, Aufenthalt und Umschlag

§ 3.01

Verhalten bei Fahrten im Hafen

Fahrzeuge sind so zu bewegen, daß kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt sein, daß andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden können.

§ 3.02

Schlepp- und Schubverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.
- (2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, daß sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.
- (3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muß beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.

(4) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 3.03

Zuweisung der Liegeplätze

Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholten.

§ 3.04

Festmachen und Ankern

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Absatz 1 nicht möglich ist.

(3) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.

(4) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 4.05, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

§ 3.05

Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger (§ 2.05) zu benennen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Hafenverwaltung, des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Sport- und Vergnügungsschifffahrt. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

(3) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, daß sie sicher bewegt werden können.

(4) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 3.06

Landgänge

(1) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zuläßt.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 3.07

Stilllegen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde stillgelegt werden. Sie sind in sicherem Zustand zu halten.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden.

(3) Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 3.08

Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht

1. kurz vor dem Ablegen,
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.

(2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.

(3) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muß ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, daß der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

§ 3.09

Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 3.10

Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Land

(1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen.

(2) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuersgefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.

(3) Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 3.11

Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern

(1) An Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten der Klassen III a, IV a und V ADNR befördern, dürfen Instandsetzungsarbeiten, die die Anwendung von Feuer oder Elektrizität erfordern oder bei denen Funken entstehen können, nur ausgeführt werden, sofern ein von der zuständigen Behörde anerkannter Sachverständiger die Unbedenklichkeit der Arbeiten bescheinigt hat. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen mindestens die drei letzten Ladungen ausschließlich aus Stoffen der Klasse III a, Kategorie K3 ADNR bestanden haben, für Arbeiten außerhalb des Bereichs der Ladung, wenn die vorhandenen Kofferdämme mit Wasser gefüllt sind. Jedoch dürfen die Fahrzeuge nicht längsseits von anderen Fahrzeugen liegen, auf denen gelötet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet wird.

(2) Die Hafenbehörde kann andere als die in Absatz 1 genannten Instandsetzungsarbeiten auf besonderen Liegeplätzen auch an nicht gasfreien Fahrzeugen befristet zulassen, wenn zu anderen Fahrzeugen ein Sicherheits-

abstand von mindestens 10 m eingehalten wird und sich innerhalb dieses Abstandes keine Zündquelle befindet.

(3) Für die Überwachung der in Absatz 2 genannten Arbeiten ist von der Leitung des Reparaturbetriebes eine verantwortliche Person zu bestellen und der Hafenbehörde auf Verlangen zu benennen. Die Verantwortung des Schiffsführers für sein Fahrzeug bleibt unberührt.

§ 3.12

Meldungen besonderer Vorfälle

Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt oder eine Gewässerverunreinigung besorgen läßt, oder tritt einer der in § 2.02 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3.13

Aufenthaltsbeschränkung

Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 3.14

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 3.15

Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schie-

nengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Fahrzeug nicht entfernen.

(5) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Reste der für ihn bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung zu sorgen. Er hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen. § 4.14 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(6) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Hausmüll von den dort ladenden oder löschenden Schiffen aufzunehmen.

(7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafenverwaltung oder der Polizei zu melden.

§ 3.16

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.17

Lagern von Gütern

(1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, daß von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Versandstücke mit gefährlichen Stoffen im Sinne des ADNR dürfen im Freien nur unter sinngemäßer Beachtung der Zusammenladeverbote nach Rn. 10 402 ADNR bereit- oder abgestellt werden.

(2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen gelagert, so muß ab Mitte der Gleise ein Mindestabstand von 2,70 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite - gerechnet von der Vorderkante der Rampe - freizuhalten.

(3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Häfen, in denen gefährliche Güter befördert und umgeschlagen werden

1. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR mit Tankschiffen (Klasse III a, Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n, K2, K3)

§ 4.01

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

(1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

(2) Sie haben jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist, die Feuerlöschrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.

(3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muß der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige sicherstellen, daß sie unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden können.

§ 4.02

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 geladen haben, oder von Fahrzeugen, die diese Stoffe befördert haben und kein Gasfreiheitszeugnis besitzen, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Sicherheitsanforderungen an Fahrzeugen nach Rn. 31 208 ADNR genügen. Die vom Betreiber der Umschlaganlage an Land eingesetzten Geräte zum Schleppen und Schieben müssen entsprechend gesichert sein.

§ 4.03

Festmachen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge sind so festzumachen, daß der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern die Hafenbehörde nichts anderes anordnet.

(2) Fahrzeuge müssen mit Drähten festgemacht werden. Die Drähte dürfen ummantelt sein.

(3) Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen.

§ 4.04

Umschlagstellen

(1) Umschlagstellen, die nur für entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von 55° C oder weniger eingerichtet und zugelassen sind, dürfen von Fahrzeugen, denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden. Der Betreiber hat die Umschlagstellen durch eine weiße Tafel mit einem blauen auf der Spitze stehenden Dreieck in der Mitte gemäß § 7.10 Nr. 5 BinSchStrO zu kennzeichnen.

(2) Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n, K2 und K3 dürfen nur an den hierfür zugelassenen Stellen verladen oder gelöscht werden. Soweit das Laden oder Löschen an anderen Stellen notwendig wird, bedarf es hierzu der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 4.05

Fluchtwege

(1) Beim Laden oder Löschen müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ohne eigene Triebkraft ersetzt werden, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Feste Fluchtwege sind vom Betreiber der Umschlaganlage zur Verfügung zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K3 bestimmt sind.

§ 4.06

Laden und Löschen

(1) Beim Laden oder Löschen dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K3 untereinander. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

(2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von 10 m halten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Umschlag anlegen oder danach ablegen.

(3) Bei Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen oder durch Maßnahmen an Land und an Bord die gleiche Sicherheit gewährleistet ist; sie kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 größere Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 4.07

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens oder Löschens verboten.

§ 4.08

Tankluken

(1) Die Luken der Tanks und Kofferdämme müssen während des Ladens oder Löschens fest verschlossen sein.

(2) Zur Kontrolle des Entleerungszustandes unmittelbar nach dem Löschen oder unmittelbar vor dem Laden ist jedoch das kurzzeitige Öffnen einzelner Tankluken gestattet, sofern sich das Fahrzeug in dem für das Laden oder Löschen erforderlichen Sicherheitszustand befindet.

(3) Die Vorschriften der Rn. 131 422 Typ IV Abs. 1 und Abs. 2 ADNR gelten auch für Tankschiffe des Typs V, die Stoffe der Kategorie K3 laden oder löschen.

(4) Bei gesundheitsschädlichen Stoffen dürfen die Kontrollen nach Absatz 2 nur durchgeführt werden, wenn die Kontrollperson geeignete persönliche Schutzmaßnahmen getroffen hat.

§ 4.09

Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens oder Löschens verboten.

Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens oder Löschens nicht an Bord aufhalten.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht an Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K3 bestimmt sind.

§ 4.10

Aufsicht

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge eine sachkundige Person (Aufsichtsperson), die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen und der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind. Über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Landanlage wird eine amtliche Prüfliste geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, daß die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(3) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 4.11

Wache und Alarm

(1) Während des Ladens oder Löschens ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlußstücke überwacht und sicherstellt, daß bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden vom Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Wachen können sich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeigneter technischer Einrichtungen, wie zum Beispiel Fernsehanlagen, bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen ist dieses Signal auch von der Umschlagstelle auszulösen.

§ 4.12

Umschlagleitungen

(1) Zum Laden oder Löschen dürfen nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit

dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Hafenbehörde ist die Sachkunde nachzuweisen.

§ 4.13

Elektrische Schutzmaßnahmen

(1) Die gemäß Rn. 131 425 Abs. 1 ADNR hergestellten elektrisch leitenden Verbindungen dürfen erst nach dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens und Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die Stoffe der Kategorie K3 laden oder löschen.

§ 4.14

Schutz des Hafengewässers

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben unbeschadet der übrigen Sicherheitsvorschriften geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß entzündbare flüssige Stoffe in das Hafengewässer oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, bereitgehalten werden, damit sich entzündbare flüssige Stoffe auf dem Hafengewässer nicht ausbreiten können. Für einen Hafen genügt eine Ölsperre, wenn ein schneller Einsatz dieser Einrichtung bei allen Umschlagstellen sichergestellt ist.

(2) Sind während des Umschlags entzündbare flüssige Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlaganlage dies unverzüglich der Feuerwehr oder der Polizei zu melden. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

(3) Nach Beendigung des Löschvorgangs hat der Betreiber der Umschlaganlage die Ladungsreste aufzunehmen, soweit das Fahrzeug für einen Ladungswechsel vorgesehen ist oder einer zolltechnischen Behandlung unterzogen werden muß. Schiffsseitig sind hierzu die geeigneten technischen Einrichtungen an Bord des Fahrzeugs bereitzustellen.

(4) Der Betreiber der beladenden Umschlaganlage hat wassergefährdende Ballastwässer und Tankwaschwässer aufzunehmen oder deren Aufnahme anderweitig zu gewährleisten.

§ 4.15

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Auf Fahrzeugen, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrationsmessung zu unterziehen. Das Meßergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Polizei ist sofort zu verständigen.

(2) Werden Gas-Luftgemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschiffsliegeplätze aufzusuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe außer Betrieb sind.

§ 4.16

Reinigen und Entgasen

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. § 4.08 findet keine Anwendung.

§ 4.17

Tankschiffsliegeplätze

(1) Tankschiffsliegeplätze sind mit Zeichen nach § 1.04 Nrn. 3 oder 4 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein/§ 7.10 Nrn. 5 oder 6 BinSchStrO gekennzeichnet.

(2) Fahrzeuge, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag fahren müssen, dürfen zum Stilliegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stilliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von der Hafenbehörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung der Tankschiffsliegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keinen blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung von Stoffen der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen.

2. Abschnitt

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR mit Tankschiffen

§ 5.01

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen der Klasse I d ADNR

(1) Die Beförderung und den Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 der §§ 4.01 bis 4.17 entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 4.06 müssen der Sicherheitsabstand von Fahrzeug zu Fahrzeug und die Sicherheitszone um das Fahrzeug 50 m betragen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die laden oder löschen. Auf den Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone ist durch eine rote Tafel in der Mindestgröße von 0,80 m x 0,80 m hinzuweisen. Die Tafel ist vom Betreiber der Umschlagsanlage gut sichtbar am Ufer aufzustellen. Sie darf nur während des Umschlages gezeigt werden und muß bei Dunkelheit explosionsgeschützt beleuchtet sein.

(3) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand oder eine geringere Sicherheitszone zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen, insbesondere durch automatische Schnellschlußeinrichtungen der Umschlaganlagen an Land und an Bord, die gleiche Sicherheit gewährleistet ist oder die Eigenschaften des Ladegutes dies erlauben.

(4) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht zur Besatzung gehören, ist während des Ladens und Löschens verboten. Sehen die schriftlichen Weisungen nach Rn. 10 185 ADNR Atemschutz vor, so müssen die für den Umschlag eingeteilten Besatzungsmitglieder diesen Atemschutz ständig betriebsbereit bei sich führen. Die nicht am Umschlag beteiligten und die wachfreien Besatzungsmitglieder müssen ihre Atemschutzgeräte in unmittelbarer Reichweite haben.

(5) Abweichend von § 4.05 Abs. 1 Satz 3 müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein.

(6) Die für die Genehmigung der Umschlaganlagen zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 4.13 und 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(7) Abweichend von § 4.17 dürfen Fahrzeuge, die nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPV/BinSchStrO zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, nur die nach § 1.04 Nr. 7 oder 8 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein/§ 7.10 Nr. 9 oder 10 BinSchStrO gekennzeichneten Liegeplätze benutzen.

§ 5.02

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie Kx der Klasse III a ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie Kx gelten die Vorschriften für die Stoffe der Kategorien KO, KOn, K1s, K1n und K2 der §§ 4.01 bis 4.17 entsprechend.
- (2) Für die Stoffe der Rn. 6 301 Abs. 2 Buchstabe a ADNR (Stoffe mit einer Zündtemperatur unter 200° C) gilt abweichend vom § 4.06 Abs. 2 und 3 Satz 1 der § 5.01 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Das Einlaufen von Fahrzeugen mit zeitweiligem Zulassungszeugnis nach Rd. 10 184 ADNR ist der Hafenbehörde zu melden.
- (4) § 5.01 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 5.03

Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse IV a ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von flüssigen Stoffen der Klasse IV a gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorien KO, KOn, K1s, K1n und K2 der §§ 4.01 bis 4.17 entsprechend.
- (2) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 4.02, 4.06 Abs. 3, 4.13 und 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die §§ 5.01 Abs. 7 und 5.02 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5.04

Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse V ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von Stoffen der Klasse V gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorien KO, KOn, K1s, K1n und K2 der §§ 4.01 bis 4.17 entsprechend.
- (2) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 4.02, 4.06 Abs. 1 und 3, 4.07, 4.13, 4.14 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die §§ 5.01 Abs. 7 und 5.02 Abs. 3 gelten entsprechend.

3. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne des ADNR in Versandstücken

§ 6.01

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt nur dann für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Stoffen, wenn die Bruttogewichte nach Rn. 10 100 Abs. 1 ADNR überschritten werden.

§ 6.02

Aufsicht

- (1) Beim Laden oder Löschen gilt § 4.10 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Aufsichtsperson hat dem Schiffsführer oder seinem Beauftragten vor dem Beladen alle erforderlichen Angaben für den nach Rn. 10 411 Abs. 3 ADNR geforderten Stauplan und für die Unterbringung der Ladung nach den Vorschriften der Rn. 10 411, 41 411, 71 411 und 131 411 ADNR zu machen.
- (3) Zwischenfälle beim Umschlag, bei denen gefährliche Stoffe freierwerden oder in einen gefahrbringenden Zustand geraten, hat die Aufsichtsperson der Hafenverwaltung oder der Polizei unverzüglich zu melden.

§ 6.03

Laden und Löschen

- (1) Von Fahrzeugen, die
 - a) nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, ist ein Sicherheitsabstand von 10 m
 - b) nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe a RheinSchPV/BinSchStrO einen roten Kegel bei Tag führen müssen, ist ein Sicherheitsabstand von 100 m
 - c) nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPV/BinSchStrO zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ein Sicherheitsabstand von 50 m

von Fahrzeug zu Fahrzeug einzuhalten, wenn sie laden oder löschen.

Der Sicherheitsabstand von 10 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen. Der Sicherheitsabstand von 50 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPV/BinSchStrO zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, wenn sie das gleiche gefährliche Gut befördern.

- (2) Die Hafenbehörde kann einen geringeren Sicherheitsabstand von Fahrzeugen, die nach § 3.33 RheinSchPV/BinSchStrO einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist oder die Art der Ladung dies erlaubt.

§ 6.04

Fluchtweg

Beim Umschlag muß mindestens ein Fluchtweg vorhanden sein. Er kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

§ 6.05

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Für Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen in Versandstücken gelten die §§ 4.01 und 4.03 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für Stückgutfahrzeuge, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel oder nach § 3.33 RheinSchPV/BinSchStrO einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, gelten § 4.03 Abs. 2 und § 4.04 Abs. 2 entsprechend.

(3) Sofern für Stückgutfahrzeuge in den Rn. 11 182, 14 182, 31 182, 41 182 oder 71 182 ADNR ein Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 ADNR gefordert wird, gilt § 4.02 entsprechend.

4. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von gefährlichen Stoffen im Sinne des ADNR in loser Schüttung

§ 7.01

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Für Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen in loser Schüttung gelten die §§ 4.01 und 6.02 bis 6.04 entsprechend.

(2) Für Fahrzeuge, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel oder nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPV/BinSchStrO zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, gilt zusätzlich § 4.04 Abs. 2 entsprechend.

5. Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

§ 8.01

Sorgfaltspflicht

Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet der Vorschriften der vorhergehenden Abschnitte 1 bis 4 so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Hafengewässers, des Gewässerbettes oder des Ufers vermieden wird. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem durch geeignete Schutzvorkehrungen sicherzustellen, daß auslaufende

Flüssigkeiten nicht in das Entwässerungsnetz oder in das Erdreich gelangen können.

§ 8.02

Sicherheitsvorkehrungen

Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen darf nicht überschritten werden.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Staatshafen Nürnberg

§ 9.01

Aufenthalt im Hafengebiet

(1) Unbefugten ist der Aufenthalt im Hafengebiet, ausgenommen auf den öffentlichen Straßen, verboten.

(2) Wenn es die Sicherheit des Hafengebietes erfordert, kann die Hafenbehörde für Teile des Hafengebietes vorübergehend das Betreten und Befahren verbieten.

§ 9.02

Ausschluß des Gemeingebrauches

Das Hafengebiet ist eine Betriebsanlage i. S. des Art. 21 Abs. 2 BayWG. An den Hafengewässern besteht daher kein Gemeingebrauch.

§ 9.03

Besonderes Verhalten im Hafengebiet

Auf den Umschlag- und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 9.04

Auslegen und Sichern von Landgängen

Landgänge sind vom Schiffsführer auszulegen, von ihm verkehrssicher zu halten und bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

§ 9.05

Ausbringen von Ankern

In Hafengewässern dürfen Anker nur beim Fahren über Heck ausgeworfen werden.

§ 9.06

Festmachen

Steigleitern, Treppengeländer, Haltebügel an Leitern, Polerleuchten, Portale von Krananlagen und ähnliches dürfen nicht zum Festmachen benutzt werden.

§ 9.07

Liegeordnung

(1) Schiffsführer von Fahrzeugen, die in den Hafen einlaufen wollen und gefährliche Güter im Sinne des ADNR befördern und bei denen eine Explosionsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, haben sich mit der Hafenbehörde rechtzeitig während der betriebsgewöhnlichen Dienstzeit wegen der Zuweisung eines Liegeplatzes in Verbindung zu setzen. Fahrzeuge, die außerhalb der betriebsgewöhnlichen Dienstzeit der Hafenbehörde in den Hafen einlaufen wollen und denen von der Hafenbehörde noch kein Liegeplatz zugewiesen wurde, haben den ADNR-Liegeplatz am Kai 6 (Sicherheitsbereich) anzulaufen und dort festzumachen, bis die Gasfreiheit (keine Explosionsgefahr) vom Umschlagunternehmer festgestellt ist.

(2) Am Kai 1, vom km 70,507 bis zum km 70,768, darf eine Liegebreite von 12 m nicht überschritten werden.

(3) Am Kai 1, vom km 70,768 bis km 71,918, sowie am Kai 2 und 3 dürfen höchstens zwei Wasserfahrzeuge nebeneinander festgemacht werden.

(4) Im Bereich des Schiffswendeplatzes an der Hafeneinfahrt (zwischen Kai 1 und Kai 2 sowie am Kai 8 östlich des Schwer- und Sperrgutbeckens) dürfen Wasserfahrzeuge nicht festgemacht werden.

(5) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Umschlageneinrichtungen (Kranen, Pumpstationen, Fallrohren usw.) ist der zum Verholen der Wasserfahrzeuge während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.

(6) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegeraum vor ihren Anlagen zum Laden und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegeraum von den Anliegern nicht ausgenützt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden.

Bei Inanspruchnahme des Anlegeraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlegeraumes mindestens die Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Eisenbahnwagens oder eines Straßenfahrzeuges zu beenden.

(7) Die dem Personenverkehr dienenden Wasserfahrzeuge dürfen ohne Erlaubnis durch die Hafenbehörde im Hafengebiet nicht anlegen.

§ 9.08

Schlepp-, Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen

Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbliche Schlepp- und Schubschiffahrt bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker- und Versorgungsbooten.

§ 9.09

Laden und Löschen

Die Schiffsführer müssen dulden, daß über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird.

§ 9.10

Umschlagordnung

(1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- oder Falleitung, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderzeugen sowie mit Menschenkraft auf den oder über die nicht vermieteten oder im Erbbaurecht vergebenen Flächen des Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.

(2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.

(3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.

(4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

§ 9.11

Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

(1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden.

(2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.

(3) Die Hafenbehörde kann gegenüber den Besitzern der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer anordnen.

§ 9.12

Verhalten auf Bahnanlagen

- (1) Es ist verboten
 1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten,
 2. auf dem Gleiskörper zu gehen,
 3. unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen,
 4. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf- oder von ihnen abzuspringen,
 5. das Dach eines bewegten Schienenfahrzeuges zu betreten,
 6. sich auf Puffer, Kupplungen, Tritte oder Trittbretter von Schienenfahrzeugen zu setzen oder zu stellen,
 7. zwischen nahe aneinanderstehenden Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen,
 8. Schienenfahrzeuge im Bereich der Feuerstraßen an den Kais auf den Gleisen abzustellen. Soweit dies während des Umschlages nicht zu vermeiden ist, muß dieser Bereich mit Beendigung des Umschlages freirangiert werden.
- (2) Die Gleise dürfen nur betreten werden, wenn kein Eisenbahnbetrieb stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.
- (3) Die Betreiber der Umschlaganlagen haben an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg von Schnee und Eis freizuhalten und die Rangierwege zu streuen, und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.
- (4) Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen. Sie müssen sich in Ruhestellung mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes benachbarter Verkehrswege befinden.

§ 9.13

Eisenbahnbetrieb

- (1) Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen BOA - vom 6.6.1968 (GVBl. Nr. 10/68) findet in ihrer jeweiligen Fassung auf den Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet Anwendung.
- (2) Die Signale der Eisenbahn und die Anordnungen des Eisenbahnpersonals sind zu beachten. Bei Verschiebevorgängen sind Ladearbeiten auf Verlangen des Eisenbahnpersonals unverzüglich einzustellen. Umschlaggeräte sind aus dem Lichtraum der betroffenen Gleise zu entfernen.

(3) Auf Gleisstrecken, die bei Tag durch eine rechteckige, rote weißumrandete Scheibe, bei Nacht durch eine rot leuchtende Laterne gekennzeichnet sind, dürfen Schienenfahrzeuge weder verschoben noch hinterstellt werden. Schienengleiche Übergänge dürfen außerhalb des Verschiebevorganges nicht verstellt werden.

(4) Schienenfahrzeuge dürfen durch Menschenkraft, Spill oder sonstige Vorrichtungen nur außerhalb des Verschiebevorganges im Bereich einer Ladestelle bewegt werden. Hierbei dürfen die Arbeiter die Schienenfahrzeuge nur schieben, nicht aber ziehen. Die Arbeiter dürfen nicht an oder zwischen den Puffern schieben oder rückwärts gehen. Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne oder dergleichen dürfen die Arbeiter nicht an der diesen Anlagen zugewendeten Seite der Schienenfahrzeuge gehen.

(5) Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, sind die seitwärts aufschlagenden Türen und Klappen zu schließen.

(6) Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge muß so bemessen werden, daß sie rechtzeitig zum Stehen gebracht werden können.

(7) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Das Anlegen der Luftdruckbremse und das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen und dgl. auf die Schienen zum Festlegen der Schienenfahrzeuge sind verboten.

(8) Auf Gleise, die nicht ausschließlich für Ladezwecke bestimmt sind, dürfen Wagen nur mit Zustimmung des Eisenbahnaufsichtspersonals verbracht werden.

(9) Wagen oder Wagengruppen sind vor einem Merkzeichen, einem Übergang oder einer sonstigen freizuhaltenden Stelle so aufzustellen, daß sie sich infolge des Streckens der Pufferfedern oder infolge eines Anstoßes anderer Wagen nicht in den freizuhaltenden Raum hineinbewegen können.

(10) Gabelstapler ohne entsprechende Zusatzeinrichtung dürfen nicht zum Verziehen von Wagen oder Wagengruppen eingesetzt werden.

§ 9.14

Straßenfahrzeugbetrieb

(1) Straßenfahrzeuge dürfen an Gleisen und Kranbahnen oder auf versenkten (Rillen-) Gleisen nur während der für die Entladung oder Beladung erforderlichen Zeit abgestellt werden. Bei Beladung aus Schienenfahrzeugen oder Entladung in Schienenfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge mindestens in einer Entfernung von 1 m vom nächsten Schienenstrang aufzustellen. Wenn das Ladegeschäft nicht an einem Tag beendet werden kann, dürfen Straßenfahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 3 m vom nächsten Schienenstrang am Ladegleis hinterstellt werden.

(2) Das Befahren der Gleisbereiche ist verboten.

§ 9.15

Reinhaltung des Hafengebietes

Der Hafen liegt an einem Stillwasserkanal. Das Hafengewässer ist aus diesem Grunde besonders schutzbedürftig.

(1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.

(2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafengebietes verhindern.

(3) Sperrmüll wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Eisenteile, Steine, Bauschutt usw. dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihre Abholung oder ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer oder den Ansiedler umgehend zu veranlassen.

(4) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Falle ist die Hafenbehörde sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

(5) Ballastwasser oder durch Ladungsreste verschmutztes Waschwasser darf grundsätzlich nicht in das Hafengewässer gelenzt oder abgeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde. Diese bestimmt Art und Ort der Ab- bzw. Einleitung.

(6) Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Sie sind vom Schiffsführer ordnungsgemäß verschnürt bei dem Ansiedler abzugeben, für welchen der Umschlag erfolgte. Dieser ist bis zur Abholung durch das Stadtreinigungs- und Fuhramt der Stadt Nürnberg zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verpflichtet.

Die Plastiksäcke müssen vom Schiffsführer in ausreichender Anzahl bei der Schiffsmeldung erworben werden. Der Ansiedler, für den der Umschlag erfolgt, ist außerdem verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Plastiksäcke für die Zeiten vorrätig zu halten, an denen die Schiffsmeldestelle nicht besetzt ist.

(7) Bilgenwasser, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände, Reste flüssiger Brennstoffe oder wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur an das im Staatshafen tätige Bunkerboot oder einen für die Beseitigung dieser Stoffe zugelassenen Unternehmer abgegeben werden. Die Schiffsführer sind für deren rechtzeitige Benachrichtigung verantwortlich. Leere Ölgebinde können an der von der Hafenbehörde bestimmten Stelle deponiert werden.

§ 9.16

Besondere Vorschriften

Es ist verboten

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen,
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Krane unbefugt aufzuhalten oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten,
3. auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen unbefugt zu fahren,
4. die Kailängswege zu anderen als Lade- und Rangierzwecken mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
5. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
6. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder mißbräuchlich zu benutzen,
7. auf Schiffen mitgeführte Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen,
8. die Uferböschungen außerhalb der Treppen zu betreten,
9. die Sickerschlitze und Drainagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen,
10. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen,
11. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergleichen abzugeben,
12. beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden,
13. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vorzunehmen,
14. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen, zu ölen oder zu teeren,
15. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Sachen auf den Feuerstraßen und Betriebswegen abzustellen,
16. Schafe ein- oder durchzutreiben sowie zu weiden,
17. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG sowie Autowracks und Altreifen im Sinne des § 5 Abs. 2 AbfG anders als in entsprechenden Boxen bzw. auf dafür geeigneten Lagerflächen ungeordnet bis zur Beseitigung zu sammeln,
18. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Abfälle zu verbrennen,
19. die Schiffsschrauben zur Durchführung von Standproben an Kai 1 südlich km 71,650, an Kai 2 und 3

südlich km 71,800 sowie an den Kais 6 und 8 und im Schwertgutbecken in Gang zu setzen.

Fünfter Teil

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 10.01

Ausnahmen

Die Hafengebörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2.02 Abs. 1 Nr. 6, 2.06 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5, 3.14, 3.15 Abs. 1, 4.04 Abs. 1 Satz 1, 4.06 Abs. 1 und 2, 4.09 Abs. 1 Satz 1 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 10.02

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Nr. 3 Buchst. g BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet

1. einer Vorschrift über
 - 1.1 das Verhalten im Hafengebiet (§ 2.01),
 - 1.2 die Reinhaltung des Hafens (§ 2.07 Abs. 1),
 - 1.3 das Verhalten bei Feuersgefahr (§ 2.08),
 - 1.4 verkehrsstörende Einrichtungen (§ 2.10),
 - 1.5 den Brandschutz an Bord (§ 3.09) oder an Land (§ 3.10),
 - 1.6 das Benutzen von Hafenanlagen (§ 3.15 Abs. 3),
 - 1.7 das Lagern von Gütern (§ 3.17),
 - 1.8 den Aufenthalt an Bord (§§ 4.09, 5.01 Abs. 4 Satz 1)

zuwiderhandelt,

2. einer aufgrund des § 1.03 Abs. 1, § 2.03, § 2.06 Abs. 3 Satz 2, § 2.09 Satz 2, § 3.02 Abs. 4, § 3.03 Satz 1 oder Satz 3, § 3.05 Abs. 2 Satz 2, § 3.07, § 3.11 Abs. 2, § 3.13, § 4.03 Abs. 1, § 4.04 Abs. 2 Satz 2, § 4.06 Abs. 4, § 6.03 Abs. 2, § 10.01 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafengebörde zuwiderhandelt,
3. entgegen § 2.06 Absätze 1 bis 3 Satz 1, Absätze 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
4. entgegen § 2.09 Satz 1 ohne Schiffsführer oder Obhutspflichtiger zu sein, die Hafengebörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
5. entgegen § 2.09 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,

6. entgegen § 3.14 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 7. entgegen § 3.15 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
 8. entgegen § 3.15 Abs. 7 Schäden nicht meldet,
 9. entgegen § 4.06 Abs. 3 sich innerhalb der Sicherheitszone aufhält oder eine Zündquelle unterhält,
 10. entgegen § 4.07 beim Umschlag raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
 11. entgegen § 4.08 Abs. 4 Kontrollen ohne persönliche Schutzmaßnahmen durchführt,
 12. als Wache entgegen § 3.05 Abs. 4 Satz 2 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt oder entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 seine Sicherungspflichten nicht erfüllt,
 13. als Mitglied der Besatzung entgegen § 3.08 Abs. 3 näherkommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen läßt oder entgegen § 4.08 die Luken nicht fest verschlossen hält, oder entgegen § 5.01 Abs. 4 Satz 2 oder 3 Atemschutzgerät nicht bei sich führt oder in Reichweite hält,
 14. als Leiter eines Reparaturbetriebs entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 1 Reparaturarbeiten durchführt oder durchführen läßt oder entgegen § 3.11 Abs. 3 Satz 1 eine verantwortliche Person nicht bestellt oder nicht benennt,
 15. als Kraftfahrer entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
 16. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Nr. 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 3.05 Abs. 1 eingesetzter Vertreter
1. entgegen § 2.02 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
 2. entgegen § 2.04 Abs. 1 oder § 5.02 Abs. 3 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
 3. entgegen § 2.05 Abs. 1 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,
 4. entgegen § 2.05 Abs. 2 beim Anbordkommen und Vonbordgehen nicht behilflich ist,
 5. entgegen § 2.07 Abs. 2 Satz 1 die Hafengebörde oder Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
 6. entgegen § 2.07 Abs. 2 Satz 2 die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,

7. entgegen § 2.09 Satz 1 die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
 8. einer Vorschrift des § 3.01 über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 3.02 Abs. 1 Schlepp- und Schubarbeiten ausführt,
 10. einer Vorschrift des § 3.02 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 3.02 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Fahrzeug nicht gegen Gieren sichert,
 12. entgegen § 3.03 Satz 2 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
 13. einer Vorschrift des § 3.04 über das Festmachen oder Anker von Fahrzeugen einschließlich Beiboote und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
 15. entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 3 einen Obhutspflichtigen nicht benennt,
 16. entgegen § 3.05 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
 17. entgegen § 3.05 Abs. 4 keine Bordwache stellt,
 18. entgegen § 3.06 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
 19. entgegen § 3.06 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
 20. entgegen § 3.07 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen oder entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 1 Instandhaltungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt,
 21. einer Vorschrift des § 3.08 über den Gebrauch der Schiffsschraube zuwiderhandelt oder entgegen § 3.08 Abs. 3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
 22. entgegen § 3.12 die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
 23. entgegen § 4.01 Abs. 1 sich nicht über Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes unterrichtet,
 24. entgegen § 4.01 Abs. 2 nicht geeignetes und ausreichendes Personal an Bord hält,
 25. entgegen § 4.01 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß die Fahrzeuge aus dem Hafen gebracht werden können,
 26. einer Vorschrift des § 4.02 über Schlepp- und Schubverkehr zuwiderhandelt,
 27. einer Vorschrift des § 4.03 über das Festmachen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
 28. entgegen § 4.04 Abs. 1 Satz 1 Umschlagstellen anläuft, die für sein Fahrzeug nicht zugelassen sind,
 29. entgegen § 4.04 Abs. 2 an anderen als an den zugelassenen Stellen lädt oder löscht,
 30. entgegen § 4.05 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 keinen Fluchtweg zur Verfügung stellt,
 31. einer Vorschrift des § 4.06 Abs. 1 oder Abs. 2, des § 5.01 Abs. 2 Satz 1 und 2 oder des § 6.03 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände und Sicherheitszonen zuwiderhandelt,
 32. entgegen § 4.08 Abs. 1 die Luken nicht fest verschlossen hält,
 33. entgegen § 4.10 Abs. 2 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder unterschreibt,
 34. entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 4 an Bord keine Wache aufstellt,
 35. entgegen § 4.12 Abs. 1 oder § 8.02 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet,
 36. entgegen § 4.12 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht prüft oder prüfen läßt,
 37. einer Vorschrift des § 4.13 Abs. 1 oder Abs. 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
 38. entgegen § 4.13 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt,
 39. entgegen § 4.14 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen trifft,
 40. einer Vorschrift des § 4.15 Abs. 1 über die Gaskonzentrationsmessung, ihre schriftliche Aufzeichnung, die Aufnahme des Bordbetriebs oder die Verständigung der Polizei zuwiderhandelt,
 41. entgegen § 4.15 Abs. 2 den Hafen nicht unverzüglich verläßt oder die Tankschiffsliegeplätze aufsucht,
 42. entgegen § 4.16 an nicht zugelassenen Stellen Fahrzeuge reinigt oder entgast,
 43. einer Vorschrift des § 4.17 Abs. 2 oder Abs. 3 über Stilllegen auf Tankschiffsliegeplätzen zuwiderhandelt,
 44. entgegen § 5.01 Abs. 7 andere als die dort genannten Liegeplätze benutzt,
 45. den Sorgfaltspflichten zum Schutze der Gewässer nach § 8.01 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Nr. 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger (§ 2.05) oder als dessen nach § 3.05 Abs. 1 eingesetzten Vertreter
1. eine der in Absatz 2, Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44 oder 45 bezeichnete Handlung begeht,
 2. entgegen § 3.04 Abs. 1 Satz 2 die Befestigungen nicht überwacht oder anpaßt,
 3. entgegen § 4.15 Abs. 2 nicht sicherstellt, daß Fahrzeuge den Hafen verlassen oder Tankschiffsliegeplätze aufsuchen.

- (4) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Nr. 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster
1. eine der in Absatz 2 Nummer 1, 2, 9, 15, 20, 22, 35, 36 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt,
 2. entgegen § 3.07 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt oder stillgelegte Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht in sicherem Zustand hält,
 3. entgegen § 3.07 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Nr. 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber von Umschlaganlagen
1. eine der in Absatz 2 Nummer 5, 6, 29, 35, 36, 37, 38, 39 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht,
 2. entgegen § 3.10 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
 3. entgegen § 3.15 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
 4. entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
 5. entgegen § 3.15 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste sorgt oder Verladerückstände nicht entfernt,
 6. entgegen § 3.15 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
 7. entgegen § 3.16 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde oder die Polizei nicht benachrichtigt,
 8. entgegen § 4.02 Satz 2 an Land nicht gesicherte Geräte einsetzt,
 9. entgegen § 4.04 Abs. 1 Satz 2 Umschlagstellen nicht kennzeichnet,
 10. entgegen § 4.05 Abs. 1 Satz 4, § 5.01 Abs. 5 oder § 6.04 Satz 1 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt,
 11. einer Vorschrift des § 4.06 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 5.01 Abs. 2 oder § 6.03 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt,
 12. entgegen § 4.10 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt oder der Hafenbehörde nicht benennt,
 13. entgegen § 4.10 Abs. 3 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder der Hafenbehörde oder der Polizei nicht aushändigt,
 14. entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 4 an Land keine Wa- che aufstellt,
 15. entgegen § 4.11 Abs. 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
16. entgegen § 4.14 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereit- haltung technischer Einrichtungen für den Gewäs- serschutz sorgt,
 17. entgegen § 4.14 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder die ausgetretenen Stoffe nicht ent- fernt,
 18. entgegen § 4.14 Abs. 3 oder Abs. 4 Ladungsreste, Ballastwässer oder Tankwaschwässer nicht auf- nimmt oder deren Aufnahme anderweitig nicht ge- währleistet.
- (6) Ordnungswidrig nach Art. 95 Nr. 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 4.10 Abs. 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsperson
1. entgegen § 4.10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht,
 2. entgegen § 4.10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Um- schlag zulässt oder die Prüfliste nicht ausfüllt oder nicht unterschreibt,
 3. entgegen § 6.02 Abs. 2 nicht die erforderlichen An- gaben macht,
 4. entgegen § 6.02 Abs. 3 Zwischenfälle beim Um- schlag nicht unverzüglich meldet,
 5. den Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer nach § 8.01 zuwiderhandelt.
- (7) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Nr. 3 Buchst. g BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem dieser Verordnung unterstellten Hafen entgegen § 1.02
1. den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizei- ordnung über
 - 1.1 den Einsatz und die Eignung von Schiffsführern (§ 1.02 RheinSchPV),
 - 1.2 die Beladung und die Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07 RheinSchPV),
 - 1.3 die Besetzung des Ruders (§ 1.09 RheinSchPV),
 - 1.4 das Mitführen von Urkunden (§ 1.10 RheinSchPV),
 - 1.5 den Schutz der Schifffahrtzeichen (§ 1.13 RheinSchPV),
 - 1.6 die Kennzeichen, Einsenkungsmarken, Tiefgangs- anzeiger, Bezeichnung und Schallzeichen der Fahr- zeuge (§§ 2.01, 2.02, 2.04, Kapitel 3 und 4 RheinSchPV),
 - 1.7 die Fahrregeln (§ 1.06, Kapitel 6 RheinSchPV),
 - 1.8 die höchstzulässigen Abmessungen (§ 8.01, Kapitel 11, Anlage 12 RheinSchPV),
 - 1.9 besondere Sicherheitsvorschriften für Schub- und Schleppverbände sowie gekuppelte Fahrzeuge (Ka- pitel 8 und 11 RheinSchPV)zuwiderhandelt,
 2. als Schiffsführer, Eigentümer, Ausrüster oder Ru- dergänger oder wer ohne Schiffsführer, Eigentümer, Ausrüster oder Rudergänger zu sein, eine der in Ar- tikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnen- schifffahrtstraßenordnung

oder

3. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster einer in Artikel 8 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung oder einer in § 11.01 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt

oder

4. als Eigentümer oder Ausrüster, Absender gefährlicher Güter, Schiffsführer oder als an Bord befindliche Person einer in § 7 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen

oder

5. als Schiffsführer, der das Bleibweg-Signal wahrnimmt, oder als Eigentümer oder Ausrüster einer in § 6 der Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen aufgeführte Zuwiderhandlungen begeht.

(8) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Nr. 3 Buchst. g BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 9.01 unbefugt im Hafengebiet aufhält,
2. entgegen § 9.02 am Hafengewässer Gemeingebrauch ausübt,
3. entgegen § 9.04 Landgänge nicht auslegt, unzureichend sichert und beleuchtet,
4. entgegen § 9.05 im Hafengebiet Anker auswirft,
5. an den in § 9.06 genannten Einrichtungen festmacht,
6. gegen die in § 9.07 Abs. 1 bis 5 und 7 festgesetzte Liegeordnung verstößt,
7. entgegen § 9.08 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen Schlepp-, Schub-, Bunker- oder Versorgungsboote einsetzt,
8. gegen die in § 9.10 festgesetzte Umschlagordnung verstößt,
9. entgegen § 9.11 Abs. 1 Ratten und Ungeziefer ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde ausgeräuchert oder ausgast,
10. gegen die in § 9.12 Abs. 1 genannten Verbote hinsichtlich des Verhaltens auf Bahnanlagen verstößt,
11. entgegen § 9.12 Abs. 2, 3 und 4 die Gleise während des Eisenbahnbetriebes betritt, Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg nicht von Schnee und Eis freihält, die Rangierwege nicht streut sowie Umschlag- und Ladegeräte im Lichtraum benachbarter Verkehrswege abstellt,
12. gegen die in § 9.13 Abs. 2 bis 10 genannten Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb verstößt,
13. entgegen § 9.14 Abs. 1 Straßenfahrzeuge näher als im zulässigen Mindestabstand vom nächsten

Schienenstrang abstellt oder entgegen § 9.14 Abs. 2 die Gleisbereiche mit Straßenfahrzeugen befährt,

14. gegen die in § 9.15 genannten Vorschriften zur Reinhaltung des Hafengebietes verstößt,
15. entgegen § 9.16 Nr. 1 Abdeckplatten unbefugt aufhebt oder belegt,
16. entgegen § 9.16 Nr. 2 sich innerhalb des Drehbereiches der Krane unbefugt aufhält oder Kran- und Verladeanlagen unbefugt betritt,
17. entgegen § 9.16 Nr. 3 gesperrte Wege, Straßen und Anlagen unbefugt befährt,
18. entgegen § 9.16 Nr. 4 die Kailängswege zu anderen als Lade- und Rangierzwecken befährt,
19. entgegen § 9.16 Nr. 5 unbefugt Betriebs- und Signaleinrichtungen benutzt,
20. entgegen § 9.16 Nr. 6 Rettungsgeräte entfernt oder mißbräuchlich benutzt,
21. entgegen § 9.16 Nr. 7 Tiere auslaufen oder schwimmen läßt,
22. entgegen § 9.16 Nr. 8 Uferböschungen unbefugt betritt,
23. entgegen § 9.16 Nr. 9 Sickerschlitze oder Drainagelöcher verstopft oder verlegt,
24. entgegen § 9.16 Nr. 10 in Gräben u. ä. Gegenstände wirft oder darin Abdämmungen vornimmt,
25. entgegen § 9.16 Nr. 11 unnötige Signale gibt,
26. entgegen § 9.16 Nr. 12 beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb gefährdet oder stört,
27. entgegen § 9.16 Nr. 13 ohne Erlaubnis an oder auf Wasserfahrzeugen lärmende oder störende Arbeiten vornimmt,
28. entgegen § 9.16 Nr. 14 ohne Erlaubnis Wasserfahrzeuge reinigt, ölt oder teert,
29. entgegen § 9.16 Nr. 15 ohne Erlaubnis Sachen auf Feuerstraßen und Betriebswegen abstellt,
30. entgegen § 9.16 Nr. 16 Schafe weidet oder durchtreibt,
31. entgegen § 9.16 Nr. 17 Abfälle sowie Autowracks und Altreifen außerhalb der angegebenen Lagermöglichkeiten sammelt,
32. entgegen § 9.16 Nr. 18 ohne Erlaubnis Abfälle verbrennt,
33. entgegen § 9.16 Nr. 19 Standproben an verbotener Stelle durchführt.

§ 10.03

Aushang der Verordnung

Diese Verordnung liegt in der Hafenmeisterei der Hafenbehörde, Rotterdamer Straße 2/I, ständig aus.

§ 10.04
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nürnberg für den Staatshafen Nürnberg (Hafenordnung) vom 15.12.1972 (Amtsblatt S. 813), geändert durch Verordnung vom 26. September 1977 (Amtsblatt S. 238) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 04.11.1981